

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine EU-Richtlinie über
Verbraucherkredite (COM (2021) 347 final)

Stand: 20. September 2021

[EU-Transparenzregisternummer: 31200871765-41]



1. Hintergrund

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 535 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen – aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten – über alle Vertriebskanäle.

Die EU-Kommission hat Ende Juni 2021 einen umfassenden Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherkredite vorgestellt. Ziel des Richtlinienentwurfs ist es unter anderem, den Verbrauchern einen hohen Standard an Verbraucherschutz zu bieten und Vorschriften zu harmonisieren, um allen Verbrauchern in der Union ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und um einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen.

2. Position des HDE

Grundsätzlich begrüßt der HDE das Ziel dieses Vorschlags, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf Verbraucherkredite zu erleichtern und dafür in Schlüsselbereichen einen harmonisierten unionsrechtlichen Rahmen zu schaffen.

Allerdings ist der Richtlinienentwurf mit der Gefahr der Überregulierung von Finanzierungsangeboten im Einzelhandel verbunden. Die Weiterentwicklung sowie die Verbesserung des Verbraucherschutzes sollten mit Umsicht und unter Beachtung aller wichtigen Faktoren vorgenommen werden. Diese Fortentwicklung darf nicht zur Folge haben, dass durch neue Bürokratie und unnötige Regulierungen die Angebote zur Finanzierung im Einzelhandel gefährdet werden, da sonst auch negative Auswirkungen auf den Warenabsatz im Einzelhandel zu erwarten wären.

Der europäische Gesetzgeber sollte berücksichtigen, dass die Verbraucher ein großes Interesse an „Komplettangeboten“ (One-Stop-Shop) im Einzelhandel unter Einschluss von Finanzierungen und Versicherungen haben. Eine Finanzierung für eine größere Anschaffung immer gesondert durchzuführen, liegt aber keinesfalls im Interesse des Verbrauchers. Dies würde einen erheblich höheren Aufwand für Verbraucher verursachen, und auch der rechtliche Schutz (z. B. beim Widerruf verbundener Verträge) wäre geringer. Unter diesem Gesichtspunkt lehnen wir Regelungen, die zu einem weiteren Bürokratieaufbau führen würden, ab.

a) Anwendungsbereich (Art. 2)

Kritisch zu sehen ist der Richtlinienentwurf, soweit durch ihn bisher bestehende Ausnahmen wegfallen sollen, zum Beispiel die zins- und gebührenfreien Kreditverträge und Kreditverträge, nach welchen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen. Diese Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f) VKrRL sollte aber unbedingt wiederaufgenommen werden.



Von einem Wegfall der Ausnahme wären die 0-Prozent-Finanzierungen massiv betroffen, die dann – obwohl sie kostenlos für Verbraucher sind – genauso behandelt würden wie entgeltliche Finanzierungen.

Auch die Ausnahme für Kleinkredite von unter 200 € sollte beibehalten werden. Durch den Wegfall der vorgenannten Ausnahmen würde sonst die wirtschaftliche Handlungsfreiheit von Verbrauchern unangemessen beschränkt oder gar ausgeschlossen. Anstelle des vorgesehenen Wegfalls der Ausnahmeregelung wäre eine Anpassung der Grenze nach oben entsprechend der Preisentwicklung innerhalb der vergangenen Jahre seit Inkrafttreten der Verbraucherkreditrichtlinie erforderlich.

b) Diskriminierungsverbot (Art. 6)

Abzulehnen ist aus Sicht des HDE das sog. Diskriminierungsverbot in Art. 6 des Richtlinienvorschlags. Mit der Regelung könnte faktisch ein EU-weiter Kontrahierungszwang einhergehen, wenn Onlinehändler im heimischen Markt Ratenzahlungs- oder Finanzierungsangebote auf ihrer Internetseite anbieten.

Die Vorschrift könnte so verstanden werden, dass ein Händler jedem Kunden aus einem Mitgliedstaat der EU eine Ratenzahlungs- oder Finanzierungsvereinbarung anbieten müsste, wenn er diese überhaupt anbietet. Dies hätte aber gravierende Folgen, z. B. im Onlinehandel. Der Händler wird von Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat oftmals nicht die Bonität in gleicher Weise prüfen können, wie er es von einheimischen Kunden kann. Außerdem ist es für Händler schon aufgrund der Sprachbarriere wirtschaftlich kaum möglich, etwa ausbleibende Zahlungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Klageweg zu verfolgen. Keinesfalls darf der Händler faktisch gezwungen werden, solche Risiken eingehen zu müssen, wenn er in seinem Heimatmarkt ein attraktives Angebot für seine Kunden machen möchte. Denn er ist ja gleichzeitig durch die Geoblocking-Verordnung bereits gezwungen, an Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten zu verkaufen. Die daraus ohnehin resultierenden Probleme dürfen nicht noch durch eine zusätzliche Verpflichtung, auch grenzüberschreitend Kreditfinanzierungen anzubieten, potenziert werden.

c) Allgemeine Informationen und vorvertragliche Informationen (Art. 9)

Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen sollen nach Art. 9 Abs. 1 den Verbrauchern jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitstellen.

Kritisch zu sehen ist dabei unter anderem, dass der Kommissionsvorschlag es an dieser Stelle unklar lässt, wie der Begriff „jederzeit“ genau zu definieren ist. Des Weiteren ist nicht erkennbar, ob die Informationspflicht gegenüber jedem Verbraucher, der eine solche Information wünscht, gilt oder beispielsweise nur gegenüber Kunden, welche sich tatsächlich für einen Kredit interessieren. Durch diese unklaren Formulierungen würde in der Praxis eine große Rechtsunsicherheit entstehen.



Aus Sicht des HDE bestehen auch große Bedenken im Hinblick auf die geplante starke Ausweitung der Informationspflichten. Das immer wieder erwähnte Ziel des Bürokratieabbaus wird damit nicht gefördert – im Gegenteil. Es ist zudem bekannt, dass ausufernde Informationen Verbrauchern nicht nützen, sondern sie eher verwirren und überfordern, sodass die Gefahr besteht, dass die Informationen insgesamt nicht mehr zur Kenntnis genommen und auch die wesentlichen Informationen übersehen werden („information overload“).

d) Verkaufsverbot für nicht angeforderte Kredite (Art. 17)

Nach Art. 17 verbieten die Mitgliedsstaaten den Verkauf von Krediten an Verbraucher ohne deren vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung.

Die Formulierung lässt zwar die Intention dieser Vorschrift erkennen, doch ist diese vorliegend zu ungenau ausformuliert, so dass dies zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis führen würde. Wenn beispielsweise in einem Verkaufsgespräch der Verkäufer, ohne dass er von dem Kunden speziell danach gefragt bzw. dazu aufgefordert wurde, den Abschluss eines Kreditvertrages zur Finanzierung des Kaufgegenstandes anbieten würde, könnte dies bei dem vorgeschlagenen Wortlaut des Art. 17 unter das dort festgeschriebene Verkaufsverbot subsumiert werden. Dies scheint so mit Sicherheit nicht beabsichtigt zu sein. Der Begründung zu Artikel 17 (Seite 12 unten) zufolge sollen damit die Zusage von nicht angeforderten, vorab genehmigten Kreditkarten an Verbraucher oder die einseitige Anhebung des Überziehungskredits/Ausgabenlimits der Kreditkarte von Verbrauchern durch den Kreditgeber ohne vorherige Anforderung **oder** ausdrückliche Zustimmung der Verbraucher untersagt werden. Es soll also nur verhindert werden, dass dem Verbraucher Kredite quasi ohne oder gegen seinen Willen aufgedrängt werden.

Dies sollte jedoch unbedingt im Richtlinienentwurf präzisiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Zumindest sollte – wie in der vorangestellten Begründung zu Art. 17 – das „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden.

e) Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals (Art. 33)

In Art. 33 wird festgelegt, dass auch Kreditvermittler über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Gestaltung, dem Anbieten und dem Abschluss von Kreditverträgen, der Kreditvermittlungstätigkeit und der Erbringung von Beratungsdienstleistungen verfügen und diese auf dem aktuellen Stand halten müssen. Nach Abs. 2 haben die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen und nach Abs. 3 haben die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen und sind befugt, diese auch nachzuprüfen.

Nach unserer Einschätzung würde Art. 33 Abs. 2 hohe finanzielle Belastungen durch erforderliche Schulungen nach sich ziehen. Dies ist unter folgenden Aspekten nicht verhältnismäßig:

- Die Kreditvermittlung wird vom Einzelhandel als Nebentätigkeit erbracht.



- Vermittelt werden im Handel einfache Standardprodukte (Finanzierungen und Ratenzahlungen in einem überschaubaren Umfang, sowohl im Hinblick auf die Kreditbeträge als auch auf die Zahl der zu leistenden Raten). Da dies transparent kommuniziert wird, erwartet der Verbraucher auch keine tiefergehenden Kenntnisse der Versicherungsmaterie oder gar eine umfassende Beratung vom Händler.
- Die Vermittlungstätigkeit erfolgt in der Praxis problemlos, es sind uns für Deutschland keine Missbrauchsfälle bekannt.
- Neue Ausbildungs- und Fortbildungsverpflichtungen würden den Handel erheblich belasten und das vom Verbraucher gewünschte „Komplettangebot“ von Ware und Finanzierung infrage stellen.
- Weitere Regulierungen sind aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht erforderlich. Im Gegenteil: Der Verbraucher würde ohne „Komplettangebot“ schlechter gestellt, da ein gesonderter Kreditvertrag z. B. gesondert widerrufen werden müsste (anders als in Art. 27 Abs. 1 für verbundene Verträge vorgesehen).

f) Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Nichtkreditinstituten (Art. 37)

Nach Art. 37 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, einem angemessenen Zulassungsverfahren sowie Registrierungs- und Aufsichtsregelungen einer unabhängigen zuständigen Behörde unterliegen.

Diese Regelung schießt in Bezug auf die Annex-Kreditvermittler über das Ziel hinaus. Insbesondere wäre die Zulassung und Registrierung von Annex-Kreditvermittlern unverhältnismäßig, bei denen die Kreditvermittlung lediglich eine Nebentätigkeit darstellt. Auch diese Vorgabe des Richtlinienvorschlags würde zu einem erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand führen und die Vermittlung von produktakzessorischen Kreditverträgen im Einzelhandel zum Zweck der Absatzförderung wesentlich erschweren.

Unserer Auffassung nach sollte daher eine Ausnahme für Annex-Kreditvermittler für produkt- bzw. dienstleistungsakzessorische Kreditverträge vorgesehen werden, wie es in Deutschland nach heute geltender Rechtslage in § 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO der Fall ist.

g) Sanktionen (Art. 44)

Aus der Sicht des Handels ist die Regelung des Art. 44 zu Sanktionen völlig unangemessen. Die Mindestobergrenze für Sanktionen von 4 Prozent des Umsatzes ist im Handel immer zu groß, weil der Handel vergleichsweise hohe Umsätze, oft aber niedrige Margen hat. Dies gilt natürlich umso mehr, wenn es sich, wie bei Annex-Kreditvermittlern, um eine Nebentätigkeit handelt.



3. Fazit

Als HDE unterstützen wir das Ziel der Kommission, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf Verbraucherkredite zu gewährleisten

Jedoch ist es als kritisch zu erachten, dass dieser Richtlinienentwurf mit einem hohen Risiko der Überregulierung von Finanzierungsangeboten im Einzelhandel einhergeht. Ebenso enthält der Vorschlag einige unklare und ungenaue Formulierungen, welche eine hohe Rechtsunsicherheit in sich bergen.

Die Vorschriften vielfach an die Regelungen für Immobilienkredite anzupassen, ist angesichts des viel geringeren Umfangs und der Laufzeit der Kreditverträge sowie der Bedeutung des finanzierten Gegenstandes außerdem nicht immer angemessen.

Insbesondere die Regelungen der Art. 6, 33 und 37 würde voraussichtlich zur Folge haben, dass in Einzelhandel – online wie stationär – weniger Finanzierungsmöglichkeiten für Waren und Dienstleistungen in den Geschäften und Onlineshops angeboten würden. Die Wahlmöglichkeiten von Verbrauchern bei den Zahlungsmöglichkeiten würde dadurch eingeschränkt und ein Zusatznutzen für die Kunden wegfallen. Darüber hinaus würden aber auch Aufwand und Kosten für diejenigen steigen, die weiterhin Finanzierungen anbieten. Das Angebot für Verbraucher würde damit geringer, gleichzeitig würden aber die Kosten für Finanzierungen von Warenkäufen steigen.

Wir daher folgende Verbesserungen vor, um die Bürokratielasten bei der Absatzfinanzierung zu begrenzen und negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Finanzierungsangeboten für Verbraucher und auf den Warenabsatz im Einzelhandel zu vermeiden:

- Beibehaltung der geltenden Ausnahmeregelungen für Kleinkredite sowie zins- und gebührenfreie Kredite
- Streichung des sog. Diskriminierungsverbots (Art. 6) und Vermeidung eines faktischen Kontrahierungszwangs für Verbraucherkredite
- Klarstellung beim Verbot für nicht angeforderte Kredite (Art. 17)
- keine Überregulierung von Finanzierungsangeboten im Einzelhandel durch Schulungsverpflichtungen (Art. 33 Abs. 2)
- Ausnahme von Registrierungspflicht und Zulassungserfordernis für Annex-Kreditvermittler für produkt- oder dienstleistungsakzessorische Kreditverträge, wie z. B. bei Finanzierungen von Warenverkäufen im Einzelhandel (Art. 37)